

Die Feststellung der Entschädigungsansprüche erfolgt durch Bescheid der Enteignungsbehörde. Das Schlußverfahren beginnt nach Feststellung der Anlage mit der Abgrenzung der enteigneten Fläche durch den Unternehmer, hierauf folgt der Verainungstermin, beendet wird das Verfahren durch den Schlußtermin. Bei Anlagen einfacherer Art kann ein abgekürztes Verfahren eintreten, das Vorverfahren und der Verainungstermin wegfallen und die endgültige Abgrenzung und die Verkündigung des Schlußverfahrens schon im Enteignungstermine erfolgen. Die Kosten des Verfahrens treffen den Unternehmer. Ganz oder teilweise unberührt bleiben die Enteignungsbestimmungen der Gesetze über Erweiterung bestehender Eisenbahnen, über Beschaffung von Straßenbaumaterial, über Ablösung, Gemeinheitsteilungen, Grundstückszusammenlegungen, Wasserlaufsberichtigungen, Entwässerung, Bewässerung, Wasserleitungen, ferner die Bestimmungen des Baugesetzes, der Elbstromufer- und Dammordnung, des Berggesetzes und der Gesetze über die Beschränkungen der Grundeigentümer in der Nähe von Festungen, sowie über die Rinderpest.

Den durch die Verfassung garantierten Rechten stehen verfassungsmäßig bestimmte Pflichten gegenüber, insbesondere — abgesehen von der nunmehr reichsgesetzlich geregelten Verpflichtung zum Waffendienste — die Verpflichtung, zu den Staatslasten beizutragen.

Ministerium des Innern.

Gemeinden und Bezirke, Amtshauptmannschaften und Kreishauptmannschaften.

Der sächsische Staat gliedert sich in Kreishauptmannschaften, Bezirks-Amtshauptmannschaften und Gemeinden. Während die Kreishauptmannschaften und Amtshauptmannschaften in der Hauptsache die Bedeutung als Bezirke der staatlichen Verwaltung haben, und erst die auf die Selbstverwaltung gerichteten Bestrebungen der letzten vier Jahrzehnte insbesondere die Amtshauptmannschaften als weitere Verbände zur Erreichung selbständiger wirtschaftlicher Zwecke mit korporativen